OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-651050/2/ZO – 651051/2

Datum:

Linz, 12. April 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerden der Frau M A D (LVwG-651050) und des Herrn J D (LVwG-651051), beide vertreten durch RA Dr. H M, V, M, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30.8.2017, VERK-2017-176548/19 betreffend eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung folgenden

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerden werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat mit dem bekämpften Bescheid der Ö AG unter Zugrundelegung der vorgelegten Projektsunterlagen unter der Voraussetzung der Erwerbung der erforderlichen Grundstücke und Rechte für die Errichtung von Lichtzeichen mit Vollschranken gemäß § 4 Abs. 1 Z. 4 EisbKrV bei der Eisenbahnkreuzung in Bahn-Km x der ÖBB-Strecke M – G im Gemeindegebiet von P die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt.

Es wurde eine Ausführungsfrist von drei Jahren festgesetzt und angeordnet, dass um die Betriebsbewilligung gesondert anzusuchen ist.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde haben die Beschwerdeführer zusammengefasst vorgebracht, dass es sich um einen nicht öffentlichen Bahnübergang handle, zu dessen Benutzung nur drei Grundstückseigentümer berechtigt seien. Der Übergang werde aber seit Jahrzehnten von weiteren Bewohnern der „D“ illegal benützt, da es keine andere Zufahrtsmöglichkeit zu deren Liegenschaften gäbe.

In der eisenbahnrechtlichen Verhandlung am 24.4.2017 habe der Beschwerdeführer J D auch in Vertretung seiner Gattin die Bedingungen für eine Grundabtretung bekannt gegeben (in der Beschwerde wurden diese ausführlich dargelegt). Beim Lokalaugenschein habe ein Techniker der Ö sich dem Beschwerdeführer und seiner Tochter gegenüber massiv unsachlich geäußert. Es bestehe seit Jahren grundsätzlich die Bereitschaft zur Kooperation, allerdings bestünden die Ehegatten D wegen negativer Erfahrungen darauf, dass vorweg eine Steinschlichtung am A realisiert werde. Wegen der Provokation durch den Ö-Techniker habe sich der Beschwerdeführer nunmehr gegen das Projekt ausgesprochen. Er habe dies der Verhandlungsleiterin mündlich mitgeteilt und sich dann von der Verhandlung entfernt.

Zum Vorhaben selbst wurde ausgeführt, dass keine Notwendigkeit bestehe, die bisherige Eisenbahnkreuzung zu verlegen und zu klären sei, ob ein Fahrverbot für die nicht berechtigten Personen auszusprechen sei. Sei dies nicht der Fall, könne der derzeitige Übergang ohne Grundinanspruchnahme der Ehegatten D entsprechend gesichert werden.

Die im bekämpften Bescheid verhandelte Lösung diene ausschließlich dazu, eine öffentliche Zufahrt für die „D“ zu schaffen. Es sei zu hinterfragen, warum in der Vergangenheit von der Gemeinde Baubewilligungen erteilt wurden, obwohl keine öffentliche Zufahrt bestand. Die Sanierung dieser Situation könne nicht auf dem Rücken der Ehegatten D ausgetragen werden. Diese seien grundsätzlich verhandlungsbereit gewesen, die Gemeinde P habe aber mehrfach versucht, eigene Interessen durchzusetzen ohne eine faire Vereinbarung mit den Ehegatten

D zu treffen. Im eisenbahnrechtlichen Verfahren sei die Frage der Entschädigung für die Grundabtretung bisher nicht angesprochen worden. Einige hundert Meter entfernt sei ein entsprechend hoher Ablösebetrag bezahlt worden, die Ehegatten D wolle man offensichtlich mit einem äußerst niedrigen Betrag abspeisen.

Grundsätzlich sei das Eigentum unverletzlich und es müsse eine Interessensabwägung vorgenommen werden. Bei einer Verlegung der Straße würden andere Anrainer durch erhöhtes Verkehrsaufkommen belastet und die geplante Ausfahrt wäre wegen der schlechten Sicht unfallträchtig. Eine Enteignung liege daher nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse. Für die Ö AG sei es völlig gleich, ob der bisherige nicht gesicherte nicht öffentliche Bahnübergang aufgewertet und entsprechend gesichert oder ob dieser aufgelassen und der bisherige private Übergang zur Fa K öffentlich gemacht und gesichert wird. Die Interessen der Ehegatten D, ihr Eigentum zu behalten und entsprechend zu bewirtschaften, seien jedenfalls höher als die Interessen der Ö AG am neuen öffentlichen Bahnübergang.

3. Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat den Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichters.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Ö AG hat mit Schreiben vom 28.3.2017 bei der belangten Behörde unter Vorlage von Projektsunterlagen für folgende Maßnahmen die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung beantragt:
Auflassung des Eisenbahnüberganges in Km 5,985 durch Errichtung eines Ersatzweges sowie
Sicherung der Eisenbahnkreuzung in Km 6,131 durch Lichtzeichen mit Schranken.

Die belangte Behörde hat am 24.4.2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher die Beschwerdeführer als Parteien geladen waren. Gegenstand dieser Verhandlung waren alle oben angeführten Maßnahmen. Der Beschwerdeführer hat an dieser Verhandlung (auch als Vertreter seiner Gattin) teilgenommen und nach seinen eigenen Angaben die Verhandlung vor Aufnahme der Verhandlungsschrift mit dem Hinweis verlassen, dass er sich klar gegen das Projekt ausspreche. Einwendungen, mit denen er subjektiv öffentliche Rechte geltend gemacht hätte, sind nicht protokolliert.

Die belangte Behörde hat mit dem bekämpften Bescheid (nur) über die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für die Sicherungsanlage der Eisenbahnkreuzung bei Km x abgesprochen. Hinsichtlich der Auflassung des Eisenbahnüberganges bei Km x sowie die Errichtung des Ersatzweges trifft der Bescheid keine Anordnungen.

Bei der Eisenbahnkreuzung in Bahn-Km x der Bahnstrecke M – G handelt es sich um eine Kreuzung mit der Firmenzufahrt zur Fa K sowie der firmeneigenen Anschlussbahn.
Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29.4.2015, Verk-720.013/36-2015 wurde die Sicherung dieser Eisenbahnkreuzung durch Lichtzeichen mit Schranken angeordnet. Für die Errichtung dieser Sicherungsanlage benötigt das Eisenbahnunternehmen die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstückes Nr. x, KG x, EZ x, welches sich im Eigentum der Beschwerdeführer befindet. Darüber konnte bisher keine Einigung erzielt werden. Der Ö AG wurde mit dem bekämpften Bescheid die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für die angeführte Sicherungsanlage erteilt.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 31 EisbG ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erforderlich.

Gemäß § 31f EisbG ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung zu erteilen, wenn

1. das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht,
2. vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht und
3. eingewendete subjektiv öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

Vom Stand der Technik sind beantragte Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann.

5.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Ro 2014/03/0034 vom 28.02.2014 sowie 2002/03/0185 vom 22.11.2005) ist die zivilrechtliche Zustimmung des Grundeigentümers für den Eigentumsübergang der für das Bauvorhaben benötigten Grundflächen an das Eisenbahnunternehmen nicht Voraussetzung für die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung.

Gleich wie in den angeführten Erkenntnissen des VwGH enthält auch der hier bekämpfte Bescheid den ausdrücklichen Ausspruch, dass die Genehmigung nur *„unter der Voraussetzung der Erwerbung der erforderliche Grundstücke und Rechte für das gegenständliche Bauvorhaben“* erteilt wird. Diese Formulierung kann nur so verstanden werden, dass die Genehmigung nur dann rechtlich wirksam wird, wenn die ÖBB-Infrastruktur AG die zivilrechtliche Verfügungsgewalt über die erforderlichen Grundstücke – und damit auch jenes der beiden Beschwerdeführer – erlangt. Ein Eingriff in das Eigentumsrecht der Beschwerdeführer ist mit dem so formulierten Bescheid jedenfalls nicht verbunden. Sollte ein derartiger Eingriff in Zukunft gegen den Willen der Beschwerdeführer geplant sein, wäre diese Maßnahme Gegenstand eines gesonderten behördlichen Verfahrens, welches mit Rechtsmitteln bekämpft werden könnte.

Dass bzw. in welche (sonstigen) subjektiv öffentlichen Rechte der Beschwerdeführer der gegenständliche Bescheid eingreifen sollte, ist der Beschwerde nicht zu entnehmen. In der von der Behörde durchgeführten Verhandlung wurden auch keine dahingehenden Einwendungen erhoben.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde ausschließlich über die Errichtung einer Sicherungsanlage für die Eisenbahnkreuzung bei Bahn-Km x abgesprochen. Die möglicherweise ebenfalls geplante Errichtung eines Ersatzweges oder Auflassung einer in der Nähe befindlichen anderen Eisenbahnkreuzung ist nicht Gegenstand dieses Bescheides. Soweit sich das Beschwerdevorbringen darauf bezieht, kann es dieser daher ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen.

Die Beschwerden waren daher im Ergebnis zurückzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das vorliegende Erkenntnis steht im Einklang mit der zur gegenständlichen

Fallkonstellation einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. vor allem die im Erkenntnis zitierten Entscheidungen). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl